

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

per E-Mail:
recht@bafu.admin.ch

Zürich, 22. Dezember 2021

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG); Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. September 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehören auch Bau- und Planungsvorschriften, welche die zweckmässige Nutzung des Grundeigentums ermöglichen sowie Investitions- und Rechtssicherheit gewährleisten. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dabei beschränken wir uns auf den Bereich Lärm, welcher die Zürcher Wirtschaft direkt betrifft.

Die ZHK begrüsst, dass mit den Änderungen des Umweltschutzgesetzes, die den Lärm betreffen, die heute vorhandene Rechtsunsicherheit reduziert werden soll. Es ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wichtig, dass die Verdichtung in den Siedlungsgebieten einfacher vorangetrieben werden kann und der Lärmschutz nicht einseitig dominiert. Es braucht aber noch einige Anpassungen an der Vorlage, damit die politisch erwünschte Intensivierung der Verdichtung tatsächlich realisiert werden kann.

Allgemeine Bemerkungen

Der momentan übertriebene Lärmschutz verhindert im Bewilligungsprozess oder vor Gericht oft Neubau- und Ersatzbauprojekte, die energetisch und aus Sicht der Lärmimmissionen besser wären als die zu ersetzenden Bauten. Die ZHK begrüsst daher die grundsätzliche Stossrichtung der vorgeschlagenen Regelung. Diese dürfte zu mehr Rechtssicherheit bei der Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten führen, nimmt aber trotzdem den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Lärm ernst. Es ist bei der Neuregelung jedoch darauf zu achten, dass Neubauten und Ersatzneubauten tatsächlich realisiert werden können. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verhindern dies jedoch teilweise, weswegen sie anzupassen sind.

Änderung von Artikel 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

Die ZHK begrüsst, dass in Art. 22 USG Klarheit geschaffen werden soll, wann Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden können. Wir befürworten den vorgeschlagenen Abs. 2 lit. a im Grundsatz, weil dieser eine Verbesserung zur heutigen Situation darstellt. Zentrales Element des Vorschlags ist, dass nicht in allen Räumen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Allerdings wird eine zu starre Regelung vorgesehen. In modernen Gebäuden werden Räume nicht zwingend über das Öffnen von Fenstern gelüftet. Daher sind Räume, bei denen zur Lüftung kein Fenster geöffnet werden muss, nicht relevant für die Lärmbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner. Es sollten nur jene Räume, die über das Öffnen der Fenster gelüftet werden müssen, unter Art. 22, Abs. 2, lit. a fallen.

Bei der Umsetzung auf Stufe Verordnung sollte der Prozent-Anteil der «ruhigen» lärmempfindlichen Räume zudem tiefer angesetzt werden als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wird, nämlich auf mind. 50 Prozent anstatt mind. 60 Prozent.

Die Anforderung, dass jede von Grenzwertüberschreitungen betroffene Wohnung über einen privaten Aussenraum verfügen muss, an dem zudem die Planungswerte am Tag eingehalten werden müssen, lehnen wir klar ab. Dies würde dazu führen, dass sich die Situation für Bauvorhaben nicht wesentlich verbessern würde, da v. a. in Innenstädten diese Anforderung aufgrund der Geräuschkulisse sowie aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht umsetzbar wäre. Der entsprechende Absatz 2, lit. b. ist daher aus Art. 22 komplett zu streichen.

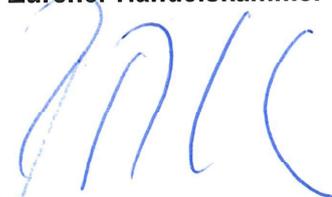
Begrüssenswert sind die Ausnahmen bezüglich des Fluglärms (Abs. 3, lit. b).

Anträge:

- Umformulierung von Art. 22, Abs. 2 lit. a.
«jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind. *Dabei sind nur die Räume zu zählen, die über ein Fenster gelüftet werden müssen.*»
- Art. 22, Abs. 2, lit. b. ist ersatzlos zu streichen
- Minimaler Prozentanteil der ruhigen Räume auf Stufe Verordnung auf 50 Prozent festsetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin